

Wegfall des aufwendigen Legalisierungsverfahren

To: **AHK**
From: Christine Baltzer-Zacharias, Senior Lawyer, Meyer Reumann & Partners
Date: 10 April 2023

Für den ausländische Investor ist durch den Beitritt Saudi-Arabiens zum Haager Abkommen und dessen Inkrafttreten am 7. Dezember 2022 das zuvor umständliche und zeitaufwendige Legalisierungsverfahren für ausländische öffentliche Urkunden weggefallen.

Für die Verwendung deutscher Urkunden in Saudi-Arabien reicht es nunmehr aus, dass öffentliche Urkunden für Einzelpersonen (Heiratsurkunden, Geburtsurkunden etc.) sowie Urkunden für Gesellschaften (Handelsregisterauszüge, Gesellschaftsverträge etc.) zur Anerkennung lediglich mit einer Apostille versehen werden müssen. Bei diesem Echtheitsnachweis wird die Unterschrift des Ausstellers und seiner Befugnis zur Ausstellung und damit ihr Beweiswert durch eine hierzu bevollmächtigte öffentliche Stelle bestätigt.

Für eine beim Notar erstellte deutsche öffentliche Urkunde, ist demnach nur noch die Bestätigung einer deutschen staatlichen Stelle erforderlich, nämlich des für den beglaubigenden oder beurkundenden Notar zuständigen örtlichen Landgerichtspräsidenten/in. Diese Echtheitsbestätigung wird als Apostille bezeichnet.

Neben der Vorlage ausländischer öffentlicher Urkunden im Zusammenhang von gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten stellt diese Vereinfachung auch bei der Beantragung eines „Iqama“, d.h. eines lokalen Residenzvisums, eine erhebliche Erleichterung in zeitlicher wie auch in organisatorischer Hinsicht dar.

So reicht es für die Beantragung eines „Iqama“ für anzustellenden Arbeitnehmer aus, dass die erforderlichen Unterlagen

- Führungszeugnis
- Qualifikationsnachweis
- Gesundheitsreport

lediglich mit einer Apostille bestätigt werden müssen. Die zuvor notwendigen Legalisierungsschritte über das Bundesamt für ausländische Angelegenheiten, über das Kulturbüro des saudischen Konsulats sowie über das Saudi Arabische Konsulat sind damit nicht mehr erforderlich.

Sofern es sich allerdings um den Nachweis besonderer Qualifikationen des Antragsstellers im Zusammenhang seiner Anstellung handelt, wie beispielsweise eines Arztes, eines Architekten etc., kann von dieser Vereinfachung abgewichen werden. Derartige Qualifikationsnachweise können nach wie vor eine Legalisierung der ausländischen Urkunde über die eigentliche Ausstellungsbehörde, des Bundesamts für ausländische Angelegenheiten, des Kulturbüros des saudischen Konsulats sowie des saudischen Konsulats selbst zur Beantragung eines „Iqama“ erforderlich machen. Die konkreten Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Trotz dieser im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Legalisierungsschritte, stellt diese Vereinfachung zur Vorlage öffentlicher Urkunden in Saudi Arabien einen weiteren wichtigen Schritt für den internationalen Verkehr dar, um günstige Investitionsbedingungen für ausländische Investoren zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes weiter zu stärken.